

### 1. Keine Entschädigung bei Rechtsprechungsänderung

Hat der Kläger im Ausgangsverfahren ausschließlich wegen der überlangen Dauer dieses Verfahrens obsiegt, weil zu einem Zeitpunkt, in dem das Ausgangsverfahren bereits als verzögert anzusehen war, eine zugunsten des Klägers wirkende Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der für das Ausgangsverfahren maßgebenden Rechtsfrage eingetreten ist, hat der Kläger durch die überlange Dauer des Ausgangsverfahrens keinen „Nachteil“ erlitten, sodass er weder eine Geldentschädigung noch die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer beanspruchen kann.

BFH-Urt. v. 20.11.2013 – X K 2/12 (Z20140302)

### 2. Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Es reicht vielmehr aus, wenn sie hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) wiedergibt (hier: „schriftlich“). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 20. November 2013 (X R 2/12) entschieden und damit zwei frühere Entscheidungen vom 12. Oktober 2012 III B 66/12 (BFH/NV 2013, 177) und vom 12. Dezember 2012 I B 127/12 bestätigt.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte das Finanzamt (FA) die Einkommensteuerbescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen, die hinsichtlich der Form der Einspruchseinlegung den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO in der für die Streitjahre geltenden Fassung wiederholten.

Der Kläger legte erst einige Monate nach Bekanntgabe der Bescheide Einsprüche ein, die das FA wegen der Verletzung der Einspruchsfrist von einem Monat als unzulässig verwarf. Der Kläger machte demgegenüber geltend, die Rechtsbehelfsbelehrungen seien unvollständig gewesen, sodass die Jahresfrist gemäß § 356 Abs. 2 AO zum Tragen kommen müsse. Das Finanzgericht gab ihm Recht. Den Rechtsbehelfsbelehrungen hätte der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs per E-Mail gefehlt.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Er sieht die Rechtsbehelfsbelehrungen als vollständig an. Nach § 356 Abs. 1 AO beginnt die Frist für die Einlegung eines Einspruchs zwar nur, wenn der Beteiligte über den Einspruch und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist in der für den Verwaltungsakt verwendeten Form (schriftlich oder elektronisch) belehrt worden ist.

Über die Form des Einspruchs selbst sei hiernach nicht (zwingend) zu belehren.

Allerdings müsse eine Rechtsbehelfsbelehrung auch Angaben, die nicht zwingend vorgeschrieben seien, richtig, vollständig und unmissverständlich darstellen. Das sei jedoch der Fall, wenn der Wortlaut der insoweit maßgeblichen Vorschrift, nämlich § 357 Abs. 1 AO, wiedergegeben werde. BFH-PM Nr. 2/2014 v. 8.1.2014, BFH-Urt. v. 20.11.2013 – X R 2/12 (Z20140301)

### 3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festsetzung eines Verzögerungsgeldes

Der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen FG hat in seinem Beschluss vom 25.9.2013 (2 V 102/13) erkannt, dass zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Festsetzung des Verzögerungsgeldes insbesondere in Anbetracht der gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe von 2.500 € eine an der Sanktionsuntergrenze auszurichtende Würdigung vorzunehmen sei, die sich insbesondere an der Dauer der Fristüberschreitung, den Gründen und dem Ausmaß der Pflichtverletzung sowie der Beeinträchtigung der Außenprüfung auszurichten habe.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Hinblick auf den Zweck des Verzögerungsgeldes, den Steuerpflichtigen zur zeitnahen Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anzuhalten, völlig unberücksichtigt gelassen, ob es Hinweise auf fehlende Mitwirkung oder bewusst bzw. verschuldetes zögerliches Handeln des Antragstellers bzw. seines Prozessbevollmächtigten und dessen Mitarbeiter überhaupt gab.

FG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.9.2013 – 2 V 102/13. Die Beschwerde gegen den Beschluss wurde nicht zugelassen. (Z20140203)

Titel	Fundstelle
1-%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz	BFH-Urt. v. 13.6.2013 – VI R 17/12, BMF-Schr. v. 28.5.1996, IV B 6 - S 2334 - 173/96 H 8.1 (9-10) LStH (DW20140310)
Zukunftssicherungsleistungen und 44-€-Freigrenze	BMF-Schr. v. 10.10.2013 – IV C 5 – S 2334/13/10001 (DW20140309)
Einkommensteuerpauschalierung für Zuwendungen und Geschenke	BFH-PM Nr. 4/2014 v. 15.1.2014, Urt. v. 16.10.2013 – VI R 57/11, VI R 52/11, VI R 78/12 (DW20140305)
Steuerliche Anerkennung inkongruenter (abweichender) Gewinnausschüttungen	Vorschlag Herr Hradecky, StB, AUREN München BMF-Schr. v. 17.12.2013 – IV C 2 - S 2750-a/11/10001, BFH-Urt. v. 19.8.1999 – I R 77/96 (DW20140212)
Individueller Lohnsteuerabzug oder Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 % bei Minijobbern?	Vorschlag Herr Buggisch StB, Schiffmann & Schiffmann, Kolbermoor, Minijob-Newsletter – Nr. 4/2013 v. 4.4.2013 (DW20140202)
Wichtige Hinweise für Betreiber von Photovoltaikanlagen	BMF-Schr. v. 9.12.2013 – IV D 3 – S 7279/13/10001, OFD-Karlsruhe, Verf. v. 12.12.2013 S 7104, BSG-Urt. v. 27.6.2013 – B 10 EG 2/12 R
Kein Auskunftsanspruch gegenüber der SCHUFA zur Berechnungsformel	BGH-PM 16/2014, BGH-Urt. v. 28.1.2014 – VI ZR 156/13 (DE20140306)
Kriterien bei der Prüfung drohender Zahlungsunfähigkeit	NWB direkt 5/2014, BGH-Urt. v. 5.12.2013 – IX ZR 93/11 (DE20140308)
Klauselmäßige Behaltensvereinbarung einer Bank für Vertriebsvergütungen	BGH-PM 6/2014, BGH-Urt. v. 14.1.2014 – XI ZR 355/12 (DE20140314)
Irreführungsverbot – Bezeichnung einer Firma mit dem Zusatz Gruppe	NWB direkt 3/2014, OLG Thüringen, Beschl. v. 14.10.2013 – 6 W 375/12 und 6 W 386/12 (DE20140302)
Keine Bereicherung bei Abrechnung eines Kraftfahrzeugsachschadens	NWB direkt 4/2014, BGH-Urt. v. 3.12.2013 – VI ZR 24/13 (DE20140311)
Mieterhöhung – Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde	NWB direkt 3/2014, BGH-Urt. v. 13.11.2013 – VIII ZR 413/12 (DE20140303)
Anspruch auf Entgeltumwandlung - Aufklärungspflicht des Arbeitgebers	BAG-PM 3/2014, BAG-Urt. v. 21.1.2014 – 3 AZR 807/11 (DE20140310)
Haftung des Arbeitgebers bei Diskriminierung	BAG-PM 4/2014, BAG-Urt. v. 23.1.2014 – 8 AZR 118/13 (DE20140309)